

7. Zur Frage der Geldentwertung bei Enteignungs- entschädigungen.

Preuß. Enteignungsgesetz. BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1927 i. S. D. (Rl.) w.
Stadtgemeinde Groß-Berlin (Bes.). (VII) VI 302/27.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Eigentümer eines Grundstücks in Berlin-Lichterfelde, das Gegenstand eines im Jahre 1912 auf Antrag der Gemeinde Berlin-Lichterfelde eingeleiteten Enteignungsverfahrens war. Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 5. Mai 1914 wurde die Entschädigung auf 53197,20 M festgestellt. Die Gemeinde beschritt den Rechtsweg und beantragte, die Enteignung auf einen Teil des Grundstücks zu beschränken und die Entschädigungssumme niedriger festzusetzen. Im Mai 1918 beschloß indes die Gemeindevertretung im Einverständnis mit dem Kläger, die Summe von 53197,20 M zu zahlen und die Klage zurückzunehmen. Letzteres geschah am 23. Mai 1918 und die Zahlung erfolgte am 3. September 1919, wobei ein kleiner Teil der Forderung im gegenseitigen Einverständnis verrechnet wurde.

Der Kläger meint, die Gemeinde habe durch schuldhaftes Zögern mit der Zahlung die Entwertung des Betrags verursacht. Er verlangt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10000 RM. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger längst erledigte Ansprüche nicht wieder aufrollen dürfe, sich auch durch das im Mai 1918 geschlossene Übereinkommen und durch die Abrechnung vom 3. September 1919 seiner etwaigen Forderung auf Ersatz der Geldentwertungsnachteile begeben habe . . .

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind durch Rechtsirrtum beeinflusst und vermögen das auf ihnen ruhende Urteil nicht zu rechtfertigen. Für den Anspruch auf eine Enteignungsschädigung gelten insoweit besondere Regeln, als die festgestellte Entschädigung bei Währungsverfall unabhängig von der durch die Rechtsprechung im Anschluß an § 242 BGB. entwickelten Aufwertungslehre den veränderten Geldverhältnissen anzupassen ist, dergestalt, daß sie auf den Wert zu bringen ist, den die festgestellte Summe am Stichtag hatte (RGZ. Bd. 107 S. 228, Bd. 109 S. 259). Dieser Grundsatz gilt auch, wenn es sich um die Frage handelt, inwieweit der festgesetzte Entschädigungsbetrag durch Zahlungen mit entwertetem Gelde beglichen ist (RGZ. Bd. 115 S. 391, RGUrteil vom 14. Oktober 1927 (VII) VI 232/27). Der Umstand, daß der Verkehr noch im Jahre 1919 in der Bezahlung einer Schuld zum Nennbetrag eine Erfüllung sah, daß ferner die Parteien am 3. September 1919 endgültig abrechneten und daß hierbei der Kläger keinen Vorbehalt wegen einer Nachforderung machte, kann seinen Anspruch auf Nachzahlung der ihm nach den oben dargelegten Grundsätzen zustehenden Forderung auf Wertausgleichung nicht, wie das Berufungsgericht meint, beseitigen. Denn diese Tatsachen können die Annahme eines Verzichts nicht begründen, weil gerade mit Rücksicht auf die damals herrschende Auffassung, daß Mark gleich Mark sei, dem Kläger nicht bekannt sein konnte, daß ihm der Anspruch zustehe. Ein Verzicht auf unbekanntes setzt aber eine zweifelstfreie Erklärung des Verzichtenden voraus, die hier nicht vorliegt. Da die Klagesforderung nicht den Beschränkungen unterliegt, die nach § 242 BGB. für eine Aufwertungsforderung bestehen, kommt auch die lange Zeit, die der Kläger bis zu ihrer Geltendmachung verstreichen ließ, nicht als Grund für einen Anspruchsverlust in Betracht . . .